



Gesetzentwurf

der Staatsregierung

über die Ehrenzeichen des Bayerischen Ministerpräsidenten für Verdienste im Ehrenamt und im Auslandseinsatz

A) Problem

Soldaten, Polizisten, Feuerwehrlaute, Mitglieder des Technischen Hilfswerks und der katastrophenhilfspflichtigen freiwilligen Hilfsorganisationen aus Bayern leisten in Auslandseinsätzen Außerordentliches und stellen dafür persönliche Belange zurück, erdulden widrige Umstände, nehmen gesundheitliche Risiken in Kauf oder begeben sich in Lebensgefahr. Ihre Leistungen und Verdienste hinterlassen in den Einsatzgebieten ein positives Bild Bayerns und seiner Werte. Im eigenen Land hingegen werden diese Leistungen im Auslandseinsatz oft weniger wahrgenommen.

Die Staatsregierung hat nach größeren Katastrophenereignissen (Hochwasser 2013 und 2016, Schneemassen 2019) ihrem Dank an die Katastrophenhelfer mit einem Abzeichen Ausdruck verliehen. An der Bewältigung dieser Katastrophenereignisse hatten Soldatinnen und Soldaten der Bundeswehr großen Anteil. Anders als die vergleichbaren Abzeichen anderer Bundesländer dürfen sie ein bayerisches Abzeichen jedoch nicht an der Uniform tragen, weil dieses mangels gesetzlicher Grundlage nicht den vom Bundesrecht geforderten Status eines Ordens oder Ehrenzeichens besitzt.

B) Lösung

Die Schaffung eines Ehrenzeichens des Bayerischen Ministerpräsidenten soll hervorragende Verdienste im Auslandseinsatz öffentlich würdigen und dem Dank einen sichtbaren Ausdruck verleihen. Zugleich soll das Ehrenzeichen Beispiel und Ansporn für Bürgerinnen und Bürger sein, selbst einen Beitrag zu unserem Gemeinwesen zu leisten.

Eine gesetzliche Ermächtigungsnorm ermöglicht nach Katastrophenfällen die zügige Stiftung eines Helferabzeichens, das die Voraussetzungen des Bundes für die Trageberechtigung an Uniformen der Bundeswehr erfüllt.

C) Alternativen

Keine

D) Kosten

1. Staat

Dem Staat entstehen Kosten für die Beschaffung der Ehrenzeichen, die Durchführung der Verleihungszeremonie sowie für die Bearbeitung und Prüfung der Auszeichnungsvorschläge. Die Sachkosten von jährlich ca. 60.000 Euro sind über den Haushalt berücksichtigt. Zusätzlicher Personalbedarf wird im Rahmen der vorhandenen Stellen gedeckt.

2. Kommunen und Bürger

Kommunen und Bürgern entstehen durch das Gesetz keine Kosten.

Gesetzentwurf

über die Ehrenzeichen des Bayerischen Ministerpräsidenten für Verdienste im Ehrenamt und im Auslandseinsatz (Bayerisches Ehrenzeichengesetz – BayEzG)

Art. 1

Ehrenzeichen des Ministerpräsidenten

Als Zeichen ehrender Anerkennung und öffentlicher Würdigung für hervorragende Verdienste verleiht der Ministerpräsident Ehrenzeichen für Verdienste im Ehrenamt und für Verdienste im Auslandseinsatz.

Art. 2

Form und Trageweise

(1) ¹Die Ehrenzeichen bestehen aus vergoldetem Silber und zeigen ein achtstrahliges Malteserkreuz von einem grünen Lorbeerkranz umgeben. ²Das Malteserkreuz ist weiß für Verdienste im Ehrenamt und blau für Verdienste im Auslandseinsatz. ³Ein Mittelmedaillon zeigt das weißblaue Rautenwappen mit der Umschrift „Ehrenzeichen des Bayerischen Ministerpräsidenten“.

(2) Die Ehrenzeichen werden auf der linken oberen Brustseite getragen.

(3) An Uniformen dürfen die Ehrenzeichen in verkleinerter Form als Bandschnalle auf einem dreimal gestreiften, gewässerten weißblauen Band an der linken oberen Brustseite getragen werden.

Art. 3

Verleihung

(1) Die Verleihung des Ehrenzeichens für Verdienste im Ehrenamt setzt eine langjährige hervorragende ehrenamtliche Tätigkeit in Vereinen, Organisationen oder sonstigen Gemeinschaften mit kulturellen, sportlichen, sozialen oder anderen gemeinnützigen Zielen voraus.

(2) ¹Die Verleihung des Ehrenzeichens für Verdienste im Auslandseinsatz setzt voraus, dass bei einem im öffentlichen Auftrag oder Interesse durchgeführten Einsatz im Ausland ein herausgehobener persönlicher Beitrag

1. zur Friedenssicherung oder Friedenserhaltung,
2. bei der Rettung von Menschen aus lebensbedrohlichen Situationen,
3. bei der Leistung humanitärer Hilfe,
4. zur Wiederherstellung zerstörter Infrastrukturen nach Katastrophen,
5. zum Schutz bedeutender Sachwerte und Kulturgüter oder
6. zur Förderung funktionierender Staatswesen oder zur Stärkung der Menschenrechte und demokratischen Grundwerte

geleistet wurde. ²Es sollen nicht mehr als 75 Personen jährlich ausgezeichnet werden.

(3) ¹Die Ausgezeichneten erhalten eine Verleihungsurkunde. ²Die Verleihungen werden im Bayerischen Staatsanzeiger und im Bayerischen Ministerialblatt bekanntgemacht.

Art. 4 Vorschlagsberechtigte

(1) ¹Vorschlagsberechtigt sind die Mitglieder der Staatsregierung und des Landtags.
²Das Recht des Ministerpräsidenten zur Initiativauszeichnung bleibt unberührt.

(2) Für das Ehrenzeichen für Verdienste im Ehrenamt sind außerdem vorschlagsberechtigt die Regierungspräsidenten, die Landräte und die Oberbürgermeister der kreisfreien Städte.

(3) Für das Ehrenzeichen für Verdienste im Auslandseinsatz sind außerdem vorschlagsberechtigt der Kommandeur des Landeskommandos Bayern sowie die Präsidenten oder Vorsitzenden des Bundespolizeipräsidiums, der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk, der Feuerwehverbände und der freiwilligen Hilfsorganisationen nach Art. 2 Abs. 13 des Bayerischen Rettungsdienstgesetzes.

(4) Jedermann hat das Recht, Anregungen an die Vorschlagsberechtigten zu richten.

Art. 5 Ehrenzeichenstatut

¹Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Vorschriften erlässt die Staatsregierung. ²Darin sind auch die Aberkennung der Ehrenzeichen bei Unwürdigkeit der Ausgezeichneten und ihre Folgen zu regeln.

Art. 6 Katastrophenhelferabzeichen

Helferabzeichen des Ministerpräsidenten, die jeweils in Bezug auf einzelne Katastrophenfälle im Sinn des Art. 1 Abs. 2 des Bayerischen Katastrophenschutzgesetzes und auf Basis eines mit Zustimmung des Landtags ergangenen Verleihungsstatuts ausgehändigt werden, stehen Ehrenzeichen im Sinn des Art. 118 Abs. 5 der Verfassung gleich und genießen gleichen Schutz.

Art. 7 Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am in Kraft.

(2) Mit Ablauf des tritt das Gesetz über das Ehrenzeichen des Bayerischen Ministerpräsidenten für Verdienste von im Ehrenamt tätigen Frauen und Männern vom 23. Juli 1994 (GVBl. S. 599, BayRS 1132-6-S) außer Kraft.

Begründung:

A. Allgemeines

Bundesweit befinden sich jeden Tag rund 4.000 Soldaten und mehr als 200 Mitglieder der „Blaulichtorganisationen“ Polizei, Feuerwehr, THW, Arbeiter-Samariter-Bund, BRK, DLRG, Johanniter Unfallhilfe und Malteser Hilfsdienst im Auslandseinsatz. Sie sind Botschafter für Frieden, Sicherheit, Humanität und Stabilität in Krisenregionen. Für ihren Einsatz begeben sie sich selbst in Gefahr, nehmen persönliche Belastungen in Kauf und stellen familiäre Belange – oftmals plötzlich und unmittelbar – hinten.

Der Gesetzentwurf stiftet ein Ehrenzeichen des Bayerischen Ministerpräsidenten, mit dem Personen aus Bayern ausgezeichnet werden können, die ein außergewöhnliches Engagement im Auslandseinsatz gezeigt haben. So werden die besonderen Verdienste dieser Personen sichtbar anerkannt und öffentlich gewürdigt.

Daneben enthält der Gesetzentwurf eine Ermächtigungsnorm, die nach einzelnen Katastrophenfällen die schnelle Stiftung eines Helferabzeichens ermöglicht.

B. Zwingende Notwendigkeit einer normativen Regelung

Für die Stiftung von Ehrenzeichen ist gem. Art. 118 Abs. 5 der Verfassung eine gesetzliche Regelung erforderlich. Die notwendigen zusätzlichen Regelungen werden mit dem bestehenden Gesetz über das Ehrenzeichen des Bayerischen Ministerpräsidenten für Verdienste von im Ehrenamt tätigen Frauen und Männern (EhrEzG) in einem Bayerischen Ehrenzeichengesetz zusammengefasst.

C. Einzelbegründung

Zu Art. 1

Art. 1 definiert die beiden Arten von Ehrenzeichen und ihren Zweck. Die hier ebenfalls festgelegte Verleihung durch den Ministerpräsidenten drückt den höchsten Grad der Anerkennung und des Dankes aus.

Das Erfordernis „hervorragender Verdienste“ für die Verleihung der Ehrenzeichen reiht sich in die Anforderungen der übrigen bayerischen Orden ein und unterstützt die Wertschätzung der Auszeichnung in der Bevölkerung.

Zu Art. 2

Zu Abs. 1

Art. 2 Abs. 1 legt die Form des Ehrenzeichens fest und entspricht weitgehend dem Wortlaut des Art. 2 Abs. 1 EhrEzG. Als künftig zweites Ehrenzeichen des Ministerpräsidenten unterscheidet sich das Auslandseinsatz-Ehrenzeichen nur in der Farbe des Malteserkreuzes: Es trägt mit blau die zweite Farbe des bayerischen Rautenwappens.

Zu Abs. 2

Art. 2 Abs. 2 regelt die Trageweise des Ehrenzeichens und ist gleichlautend mit Art. 2 Abs. 2 EhrEzG.

Zu Abs. 3

Art. 2 Abs. 3 trifft Bestimmungen zur Trageweise an Uniformen. Die bislang für Ehrenamts-Ehrenzeichen lediglich empfohlene Form der Bandschnalle wird nunmehr für beide Ehrenzeichen normiert.

Zu Art. 3

Zu Abs. 1

Art. 3 Abs. 1 benennt die Verleihungsvoraussetzungen für das Ehrenamts-Ehrenzeichen und stimmt inhaltlich mit Art. 1 Abs. 1 EhrEzG überein.

Zu Abs. 2

Art. 3 Abs. 2 Satz 1 regelt die Verleihungsvoraussetzungen für das Auslandseinsatz-Ehrenzeichen: Es werden die verleihungswürdigen Arten der Auslandseinsätze bestimmt. Die Definition des Empfängerkreises umfasst Polizisten, Feuerwehrleute, Soldaten, Mitglieder des THW und der katastrophenhilfspflichtigen freiwilligen Hilfsorganisationen und lässt darüber hinaus Raum für Sonderfälle. Ein Bayernbezug ergibt sich, ebenso wie beim Ehrenamts-Ehrenzeichen, aus der Verleihungspraxis und braucht nicht normiert zu werden.

Satz 2 legt eine Soll-Bestimmung zur grundsätzlichen zahlenmäßigen Begrenzung fest, um den Stellenwert der Auszeichnung zu heben und zu erhalten.

Zu Abs. 3

Art. 3 Abs. 2 lehnt sich weitgehend an Art. 5 EhrEzG an und trifft Bestimmungen zu Beurkundung und Bekanntmachung der Auszeichnung. Neu hinzu kommt die Bekanntmachung im Bayerischen Ministerialblatt, das öffentlich und kostenfrei im Internet auf der Verkündungsplattform einsehbar ist. Die Bekanntmachung in diesem Onlinemedium soll die Wahrnehmung in der Öffentlichkeit erhöhen.

Zu Art. 4

Zu Abs. 1

Art. 4 Abs. 1 regelt die Vorschlagsberechtigten für alle Ehrenzeichen.

Zu Abs. 2

In Art. 4 Abs. 2 sind die speziell für das Ehrenamts-Ehrenzeichen vorschlagsberechtigten Personen bezeichnet. In der Zusammenschau mit Abs. 1 entspricht der Kreis der Vorschlagsberechtigten für das Ehrenamts-Ehrenzeichen damit dem Art. 4 EhrEzG.

Zu Abs. 3

In Art. 4 Abs. 3 sind die speziell für das Auslandseinsatz-Ehrenzeichen vorschlagsberechtigten Personen bezeichnet. Das Vorschlagsrecht für Mitglieder der Bayerischen Polizei durch den Staatsminister des Innern, für Integration und Sport ist bereits in Abs. 1 geregelt.

Zu Abs. 4

Art. 4 Abs. 4 enthält das Anregungsrecht durch Jedermann und ist gleichlautend mit Art. 4 Satz 2 EhrEzG.

Zu Art. 5

Art. 5 enthält die Ermächtigung für Ausführungsvorschriften. Darin werden das Vorschlags- und Verleihungsverfahren sowie die Aberkennung näher geregelt.

Zu Art. 6

Art. 6 enthält die Ermächtigung für die Stiftung von Helferabzeichen nach einzelnen Katastrophen. Die bayerischen Katastrophenhelferabzeichen werden den Ehrenzeichen gleichgestellt und erhalten so den Status und Schutz vergleichbarer Abzeichen anderer Länder. Der Erteilung einer Trageberechtigung für Soldaten an Uniformen steht dann nichts mehr entgegen.

Nach Art. 118 Abs. 5 der Verfassung dürfen Orden und Ehrenzeichen nur nach Maßgabe der Gesetze verliehen werden. Die Ermächtigungsnorm erspart nach größeren Katastrophen die Durchführung eines Gesetzgebungsverfahrens zur Stiftung eines Helferabzeichens und den damit verbundenen Zeitaufwand. Gleichzeitig bleibt durch den Zustimmungsvorbehalt des Landtags der Gesetzgeber eingebunden.

Zu Art. 7

Art. 7 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes und Außerkrafttreten der Vorgängerverordnung.